

## **Satzung über Hausnummerierung**

### **der Gemeinde Staven**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 ( GVOBl. M-V S. 205 ) und § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ( StrWG M-V ) vom 13.01.1993 ( GVOBl. M-V S. 42 ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.08.2002 ( GVOBl. M-V S. 531 ), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Staven am **17.10.2006**.

folgende Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Staven erlassen:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Staven überträgt die Durchführung der Hausnummerierung nach § 51 Abs. 3 StrWG M-V dem Eigentümer des zu nummerierenden Gebäudes auf dessen Kosten. Sie bestimmt die Art der Nummernschilder oder Ziffern.

#### **§ 2**

Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer innerhalb von 2 Wochen an seinem Gebäude anzubringen.

Das gilt auch für den Fall einer notwendig werdenden Neunummerierung ( z.B. bei Straßenumbenennung ).

#### **§ 3**

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, ist die alte Hausnummer zu entfernen.

Für die dadurch entstehenden Kosten ( z.B. Ummeldung von Fahrzeugen, Versicherungen, Banken u.s.w.) kommt der Inhaber der neuen Anschrift ( z.B. Mieter, Eigentümer ) selbst auf.

#### **§ 4**

Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden.

Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an einer von der Straße aus sichtbaren Hausecke anzubringen.

Ist vor dem Gebäude ein Vorgarten vorhanden, so kann die Hausnummer statt an dem Gebäude auch an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung unmittelbar neben dem Eingangstor angebracht werden.

#### **§ 5**

Für die Hausnummern dürfen nur Schilder in der Größe 12 X 12 cm bzw. Ziffern in der Größe von 12 cm verwendet werden.

Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind bei Bedarf zu erneuern.

Beleuchtete Hausnummern sind zugelassen.

## § 6

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 – 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 05.05.2004 ( BGBI. I S. 718 ) mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 17.10.2006  
angezeigt am: 23.10.2006  
ausgefertigt am: 24.10.2006  
veröffentlicht am : *21. 12. 2006*

Böhm  
Bürgermeister



### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- und Bekanntmachungsvorschriften.